



Stand der Umsetzung der Seveso-III- RL in die Störfall-Verordnung in Deutschland

Oliver Ludwig

Referat für Anlagensicherheit IG I4

**3. LfULG-Kolloquium
„Anlagensicherheit/Störfallvorsorge“
26. November 2015**



Übersicht

1. Stand des Verfahrens
2. Wesentliche Neuerungen
 - Anwendungsbereich
 - Information der Öffentlichkeit
 - Öffentlichkeitsbeteiligung
 - Abstandsgebot
3. Ausblick



Stand des Verfahrens

- Art. 30 der Seveso-III-RL:
„Mini-Novelle“ (Schweröle) der Störfall-Verordnung
umgesetzt: in Kraft seit dem 15.02.2014
- Restliche Art. Seveso-III-RL:
noch nicht umgesetzt: Frist: 31.05.2015
Entwurf: ArtikelG + ArtikelV (05/15)
Anhörung von Verbänden und Ländern (06/15)
Mahnschreiben EU KOM (07/15)

Noch keine Abstimmung in der Bundesregierung



Direktwirkung Richtlinie

Was gilt seit dem 01.06.2015?

EuGH: Unmittelbare Anwendung der RL, wenn Bestimmung:

1. inhaltlich unbedingt und
„vorbehaltlos und ohne weitere Maßnahmen der Organe des Mitgliedstaates oder der Union anwendbar“
2. hinreichend bestimmt.
„unzweideutig eine Verpflichtung begründet, d.h. als rechtlich in sich abgeschlossene Norm von jedem Gericht angewendet werden kann“

Gerichte haben Richtlinienbestimmungen, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, bei ihren Entscheidungen zu beachten.



LAI-Arbeitshilfe

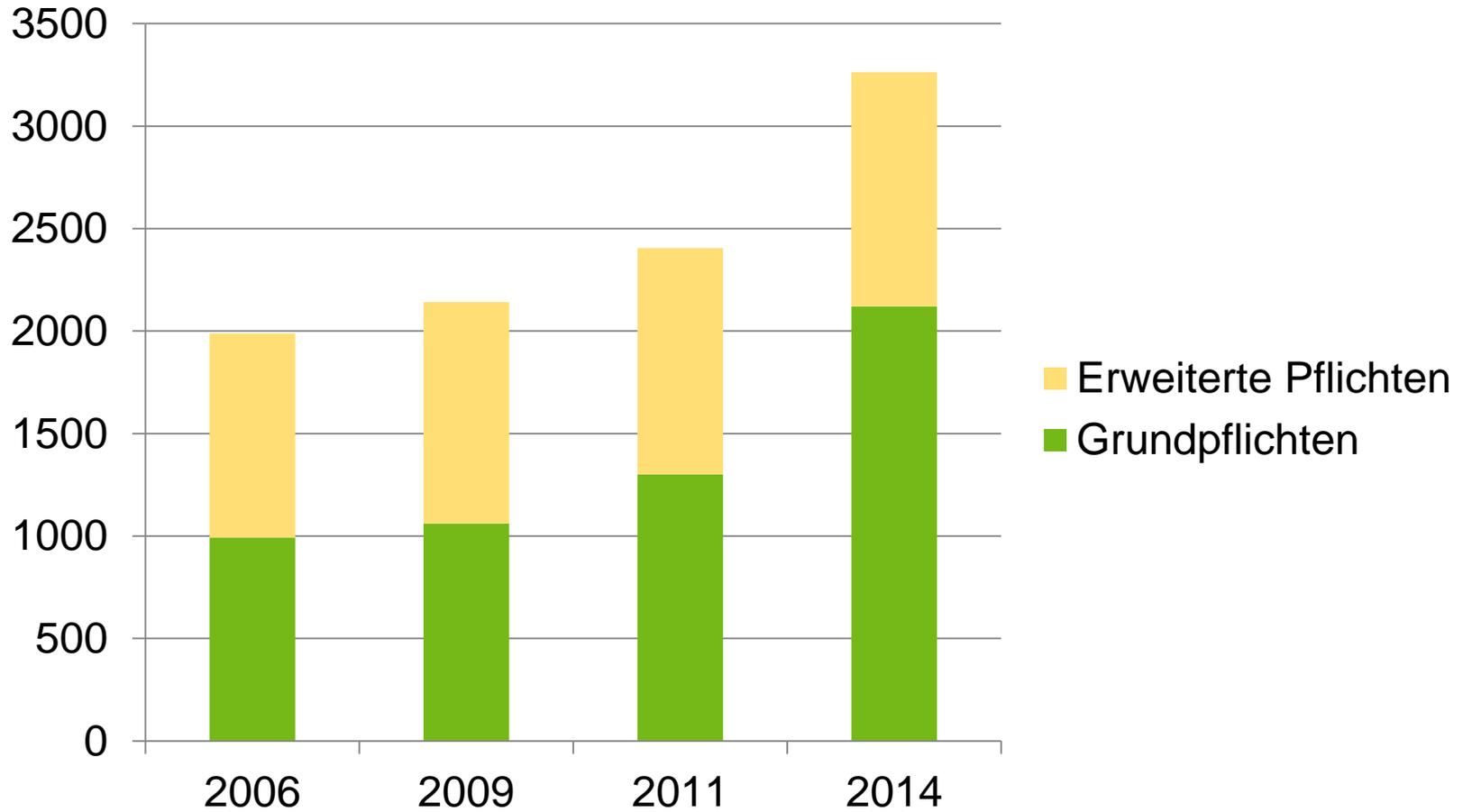
zur unmittelbaren Wirkung der Seveso-III-RL

Ausgewählte Regelungen	Direkt ?
Stoffliste, Anhang I	-
Definition Vorhandensein gefährlicher Stoffe	-
Information der Öffentlichkeit	-
Öffentlichkeitsbeteiligung	✓

Beschlossen am 30.09/01.10. 2015 und den Ländern zur Anwendung empfohlen.

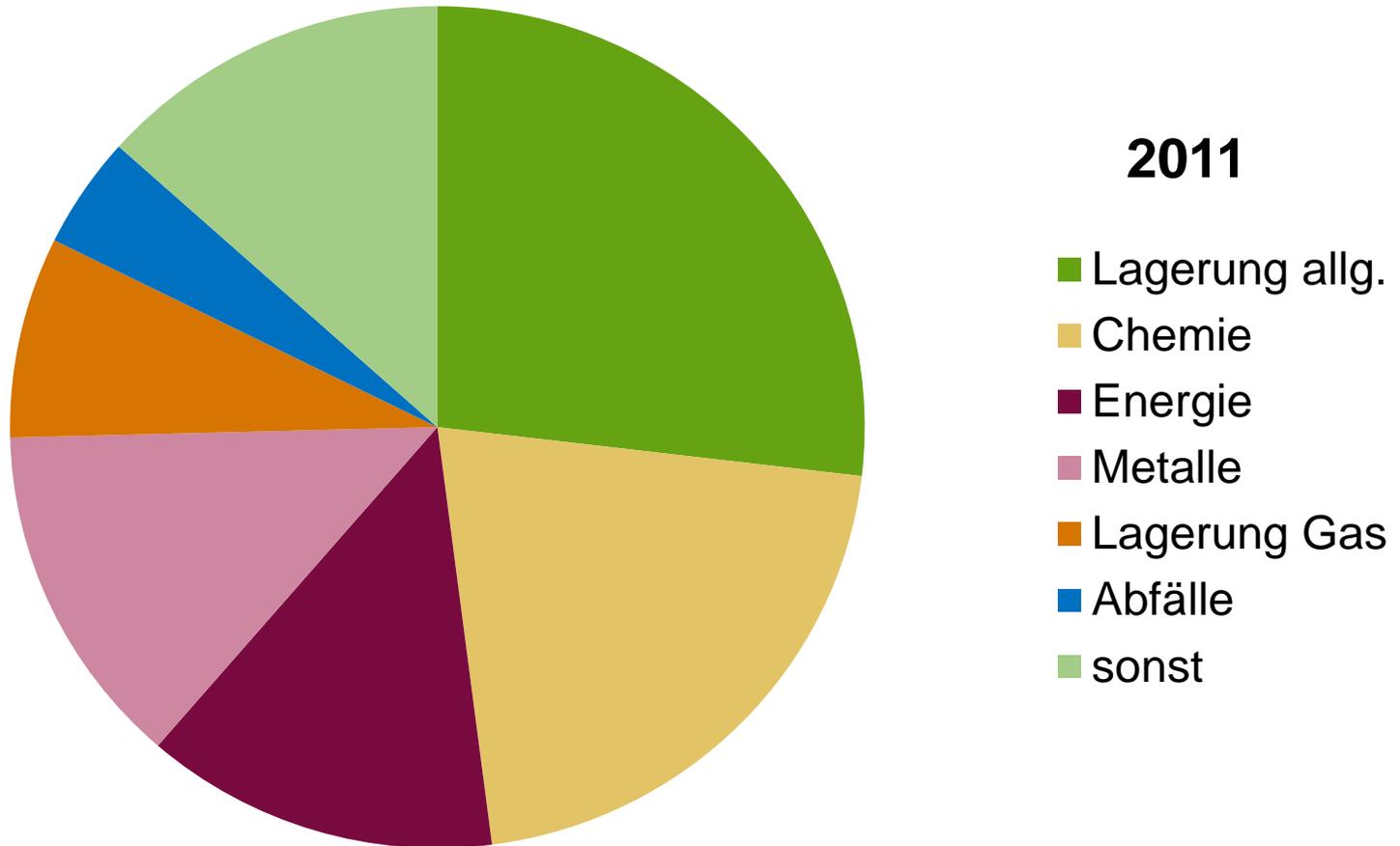


Betriebsbereiche in Deutschland





Branchen BB in Deutschland



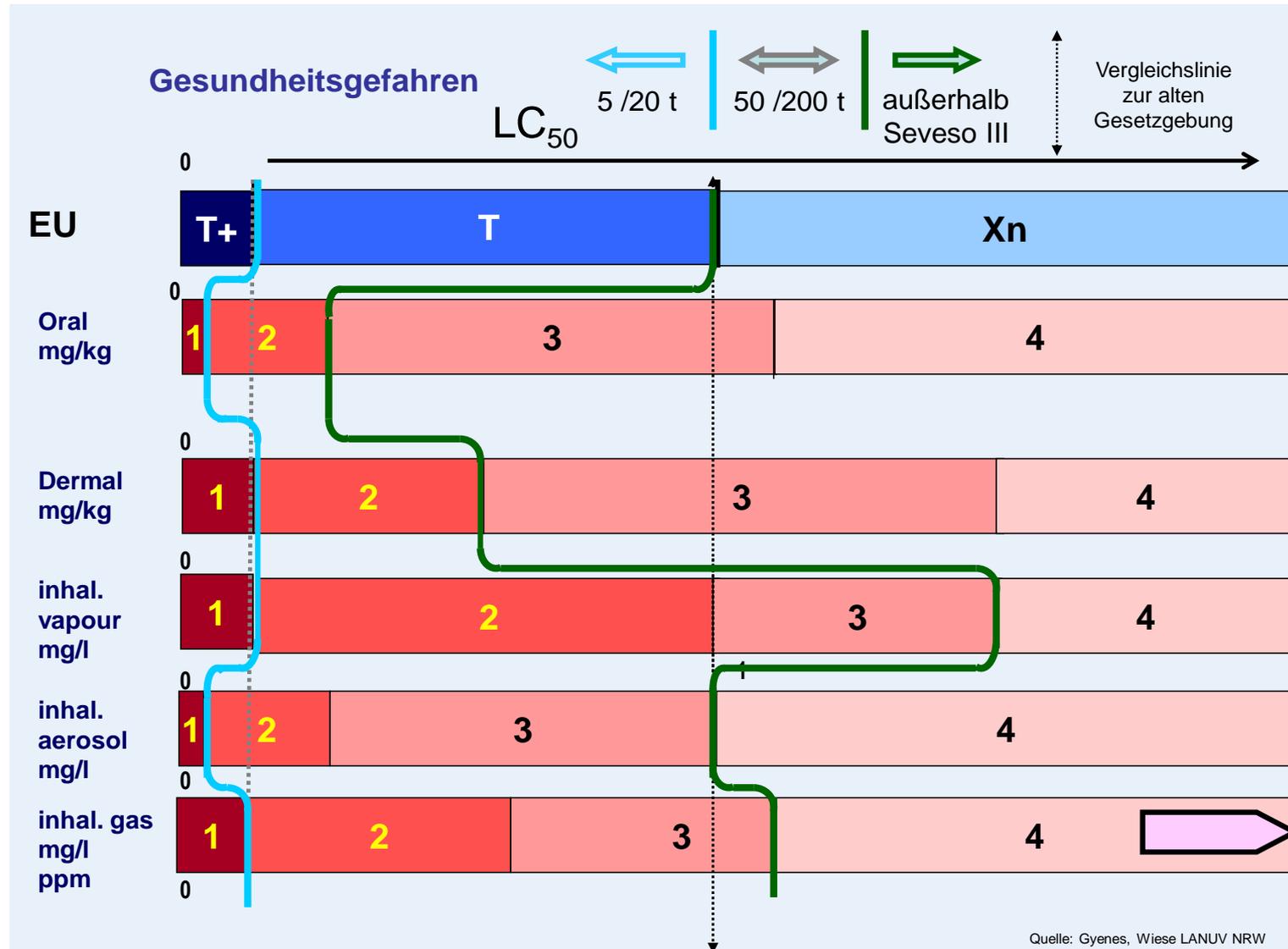


Anwendungsbereich Anhang I

Stoffe	GP \geq x kg	EP \geq x kg
Teil 1 Kategorien:		
<ul style="list-style-type: none">• Gesundheitsgefahren H1, H2, H3• Physikalische Gefahren P1 bis P8• Umweltgefahren E1, E2• Andere Gefahren O1, O2, O3	<ul style="list-style-type: none">• X_{GP}• Y_{GP}• Z_{GP}• ...	<ul style="list-style-type: none">• X_{EP}• Y_{EP}• Z_{EP}• ...
Teil 2 Einzelstoffe, z.B.:		
Ammoniak	50.000	200.000
Chlor	10.000	25.000
Erdölerzeugnisse	2.500.000	25.000.000
Arsenwasserstoff	200	1000



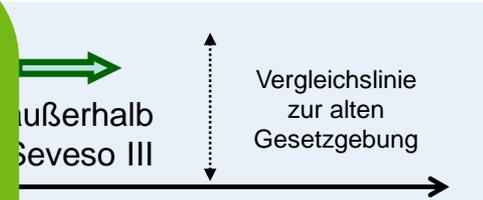
Neue Gefahrenkategorien





Neue Gefahrenkategorien

Propylamin	500/2000 t
tert.-Butylacrylat	200/500 t
2-Methyl-3-butennitril	500/2000 t
Dazomet	100/200 t
Methylacrylat	500/2000 t
3-Methylpyridin	500/2000 t
1-Brom-3-chlorpropan	500/2000 t



Wenn keine
Einstufung inhalativ
oder dermal → Kat. 2



Piperidin	50/200 t
Bis(2-dimethylaminoethyl)(methyl)amin	50/200 t
3-(2-Ethylhexyloxy)propylamin	50/200 t



Anhang I – Teil II

Schweröle

Vorgezogene Umsetzung (in Kraft):

Kategorie: Erdölerzeugnisse

(GP ab 2.500 t / EP ab 25.000 t)

Ottokraftstoffe und Naphtha, Kerosine, Gasöle,
Schweröle!



Anwendungsbereich

Text der geltenden Störfall-Verordnung:

„ § 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften ...gelten für Betriebsbereiche, in denen gefährliche **Stoffe** in Mengen **vorhanden sind**, die die in Anhang I ...genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.“



Anwendungsbereich

Def.: Vorhandensein gefährlicher Stoffe

„das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder ihr Vorhandensein, soweit vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei ~~einem~~ außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren Prozessen, auch bei Lagerung, anfallen, und zwar in Mengen, die die in Anhang I genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten“



Anwendungsbereich Lagerung

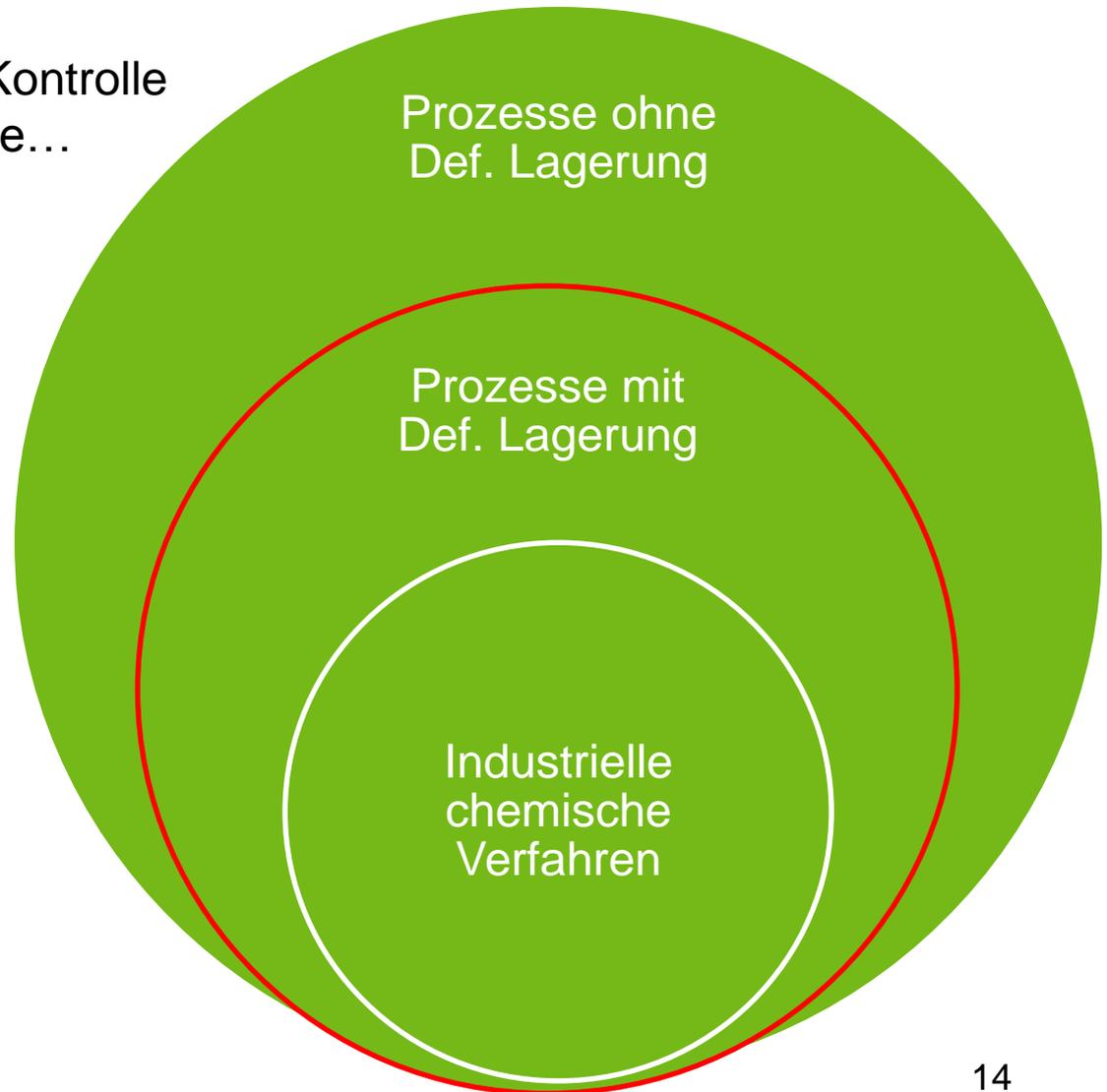
Außer Kontrolle
geratene...

Lagerung (Def.)

„Einlagerung,
Hinterlegung zur
sicheren Aufbewahrung
oder Lagerhaltung von
gefährlichen Stoffen.“

Außer Kontrolle geratene Prozesse? z.B.

- Stoffverwechslungen
→ Cl_2 , SO_2
- Brand → CO , HCN , HCl ,
 SO_2 , NO_x





Information der Öffentlichkeit

	Alle Betriebsbereiche (BB)	BB mit erweiterten Pflichten
Was?	Grundinformationen (Anhang V Teil 1 StörfallV)	Weitergehende Informationen (Anhang V Teil 2 StörfallV)
Wie?	aktiv, ständig zugänglich im Internet	
Wen?	Öffentlichkeit	
Wer?	Betreiber	



Information der Öffentlichkeit

Grundinformationen

Anhang V Teil 1 der Störfall-Verordnung

- Name des Betreibers, Anschrift des Betriebsbereichs;
- Bestätigung, dass Anzeige und ggf. Sicherheitsbericht (bei EP) vorgelegt wurden;
- verständliche Erläuterung der Tätigkeiten des Betriebsbereichs;
- Gebräuchliche Bezeichnungen oder Gefahreneinstufung der im Betriebsbereich vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe,
- Hinweise zur Warnung der Bevölkerung und zum Verhalten bei einem Störfall;
- Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung / Hinweis, wo ausführlichere Informationen dazu und zum Überwachungsplan;
- Hinweis, wo weitere Informationen eingeholt werden können.



Information der Öffentlichkeit

Weitergehende Informationen

Anhang V Teil 2 der Störfall-Verordnung

- Allg. Informationen über die Art der Gefahren von Störfällen einschließlich möglicher Auswirkungen, Zusammenfassung der Einzelheiten der Hauptarten der Störfallszenarien nebst Gegenmaßnahmen;
- Bestätigung der Betreiberpflicht zur Störfallbekämpfung und Auswirkungsbegrenzung;
- Angemessene Informationen aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen;
- Angabe, ob bei einem Störfall grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne des UNECE-Industrieunfall-übereinkommens möglich sind.



Information der Öffentlichkeit

BB mit erweiterten Pflichten

Was?

Sicherheitsmaßnahmen / Richtiges Verhalten im Störfall
(Mindestens Anhang V Teil 1 und Teil 2, Adressatengerecht)

Wie?

Aktiv, keine Vorhabe zum Medium (bisher Broschüre)

Wen?

Personen und Einrichtungen die von einem Störfall betroffen sein
könnten („Nachbarschaft“)

Wer?

Betreiber



Information der Öffentlichkeit

	BB mit erweiterten Pflichten
Was?	Sicherheitsbericht
Wie?	auf Anfrage „zugänglich machen“
Wen?	Öffentlichkeit
Wer?	Betreiber



Vertraulichkeit von Informationen

- „Nichtveröffentlichung“ möglich gemäß Artikel 4 der EU-Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen
Gründe z.B.:
 - Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,
 - Schutz der Privatsphäre,
 - Schutz der öffentlichen Sicherheit
- Zustimmung der Behörde erforderlich

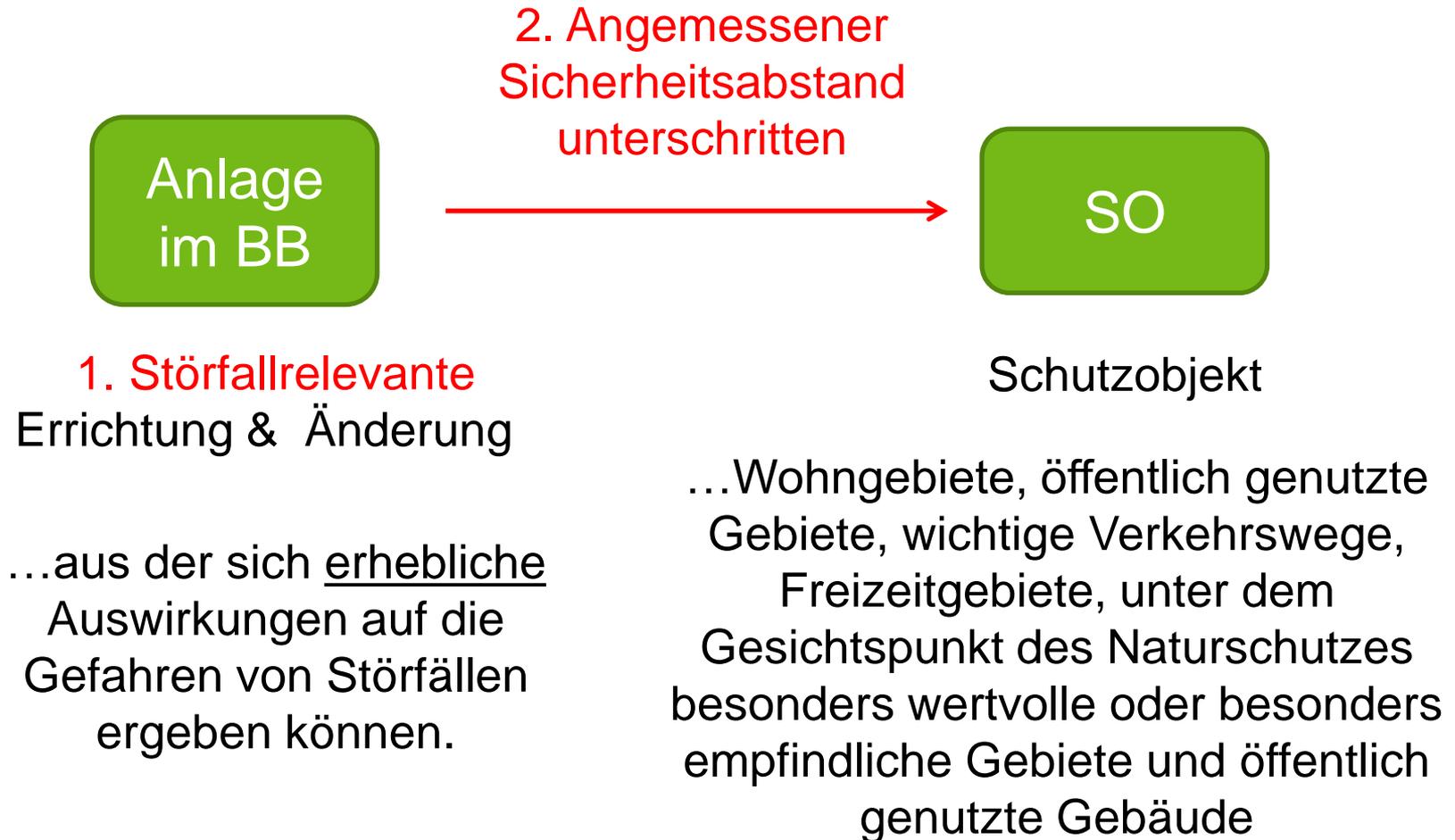


Öffentlichkeitsbeteiligung Verfahren

- analog Art. 24, Anhang IV der IE-Richtlinie
d.h.
 - EU-RL: kein Erörterungstermin vorgesehen
 - Einwendungen nur durch „betroffene Öffentlichkeit“
(Personen, deren Belange berührt sind und
Umweltverbände)
- in bestimmten Fällen...

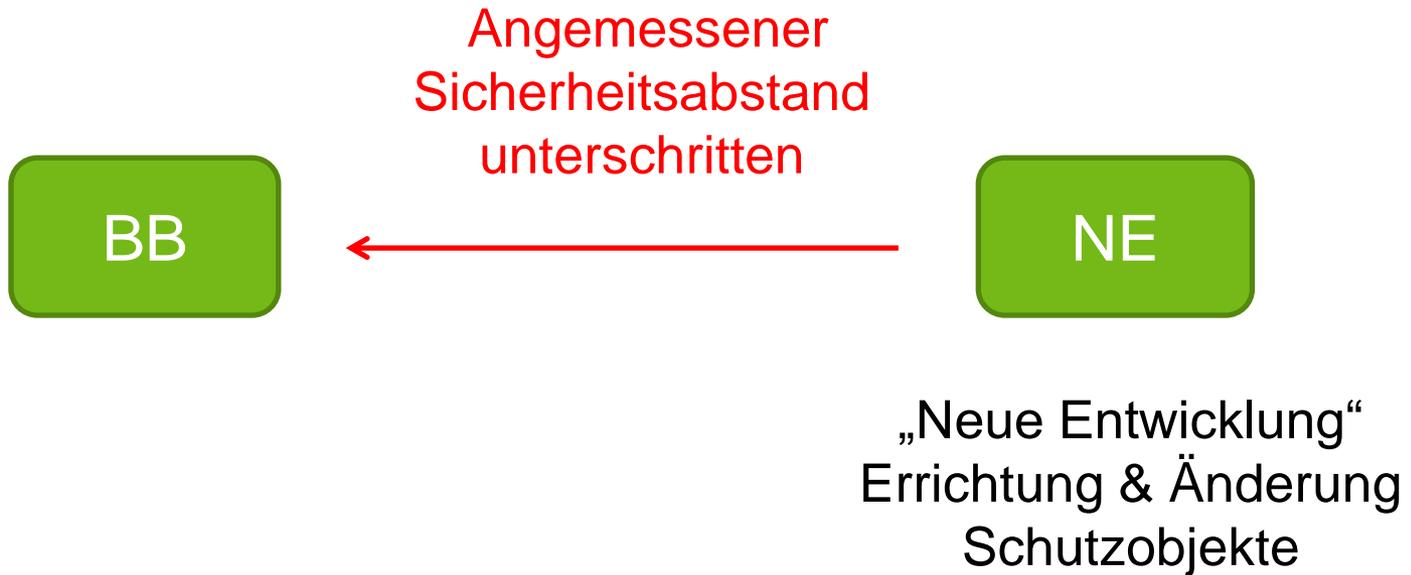


Öffentlichkeitsbeteiligung Fall A





Öffentlichkeitsbeteiligung Fall B





Öffentlichkeitsbeteiligung

Rechtliche Umsetzung

Genehmigung/Änderung im Betriebsbereich (Fall A)

Regelungsgegenstand	Regelungsort
„BlmSchG-Anlagen: G“	§ 10 BlmSchG
„BlmSchG-Anlagen: V“	Genehmigung im G-Verfahren (ohne Erörterungstermin / nur betr. Öffentlichkeit)
„Nicht BlmSchG-Anlagen“	Neues Verfahren gemäß Störfall-Verordnung

Neue Entwicklungen in Nachbarschaft von Betriebsbereichen (Fall B)

Regelungsgegenstand	Regelungsort
Bauvorhaben	Bauordnungsrecht der Länder
Infrastrukturvorhaben (insbes. Verkehrswege)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)



Abstandsgebot

Historie

- Rechtsquelle: Art. 12 der Seveso-II-RL von 1996
- Ziel: Ein **angemessener Abstand** zwischen Störfallbetrieben und Schutzobjekten soll **langfristig gewahrt bleiben**.
- Rechtliche Umsetzung: § 50 BImSchG
- Vollzug: „betrifft vor allem die Planung“



Abstandsgebot

KAS 18

Abstandsempfehlungen für Planungen und Maßnahmen

- ohne Detailkenntnisse:
Achtungsabstand
- mit Detailkenntnissen
angemessener Abstand

vom Nov. 2010

KAS

KOMMISSION FÜR
ANLAGENSICHERHEIT

beim

Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Leitfaden

Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der
Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen
der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG

erarbeitet von der
Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“

2. überarbeitete Fassung

KAS-18



Achtungsabstände

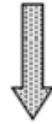
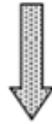
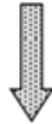
[Abstände in m]

Klasse I

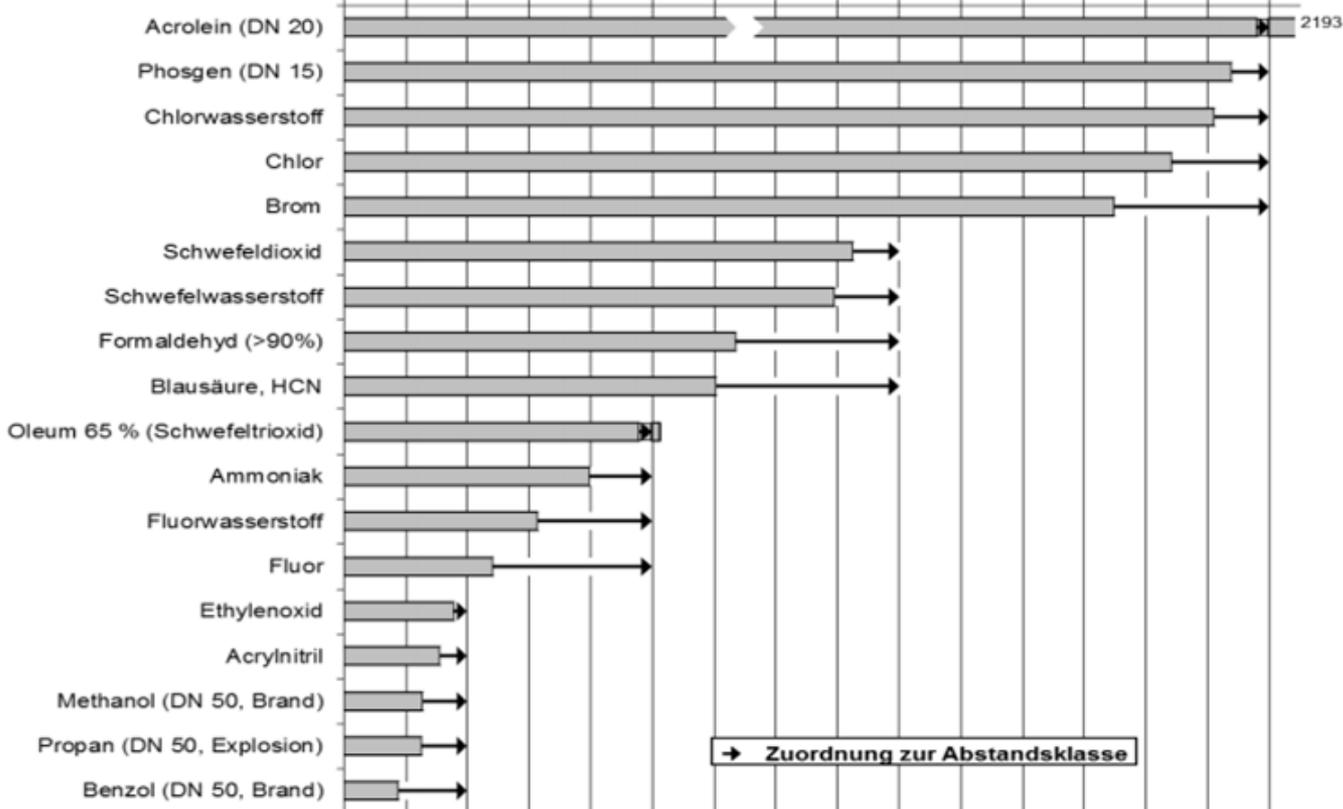
Klasse II

Klasse III

Klasse IV



0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500



→ Zuordnung zur Abstandsklasse



Abstandsgebot

Rechtsprechung

Urteile zum Fall „Mücksch-Merck“

- Europäischer Gerichtshof 2011
- Bundesverwaltungsgericht 2012

Wesentliche Aussagen:

- Abstandsgebot gilt auch „**im Einzelfall**“, d.h. es muss berücksichtigt werden, wenn keine Planung vorliegt, bei der es bereits berücksichtigt wurde
- + Ausführungen zur EU-rechtkonformen **Umsetzung**:
 - Im Einzelfall über § 34 BauGB „sich einfügen“
 - wichtig: „kein absolutes Verschlechterungsverbot“



Abstandsgebot

- **Leitfaden KAS 18**
 - + Korrektur: Empfehlungen gelten auch für Einzelfälle
 - + Szenarienspezifische Fragen (Nov. 2014, KAS 32)
 - Überarbeitung ab 2016 ?
- **Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau**
Berücksichtigung des Abstandsgebots im
baurechtlichen Genehmigungsverfahren (März 2015)



Abstandsgebot

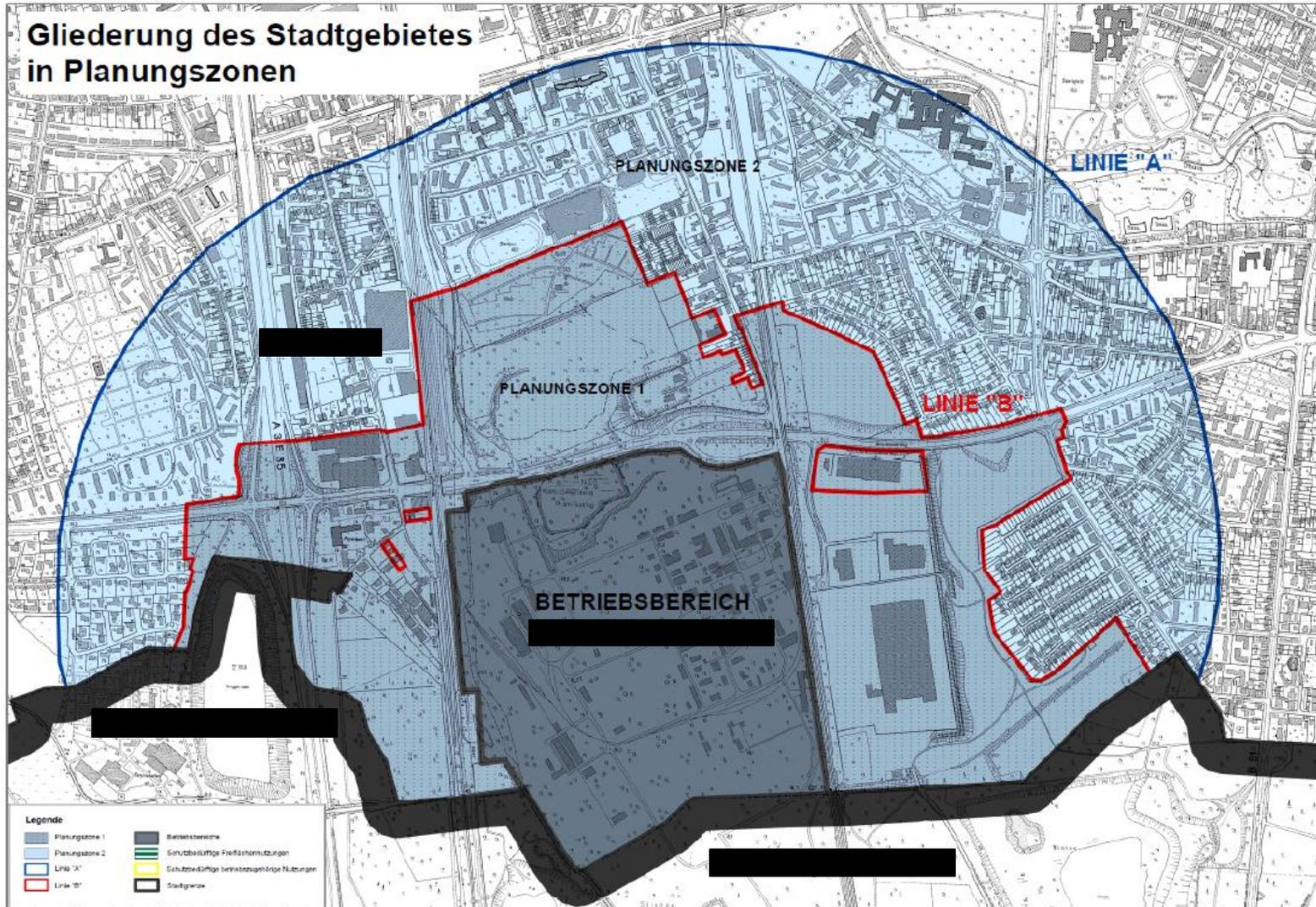
Optionen Rechtsetzung

Mögliche Konkretisierungen des § 50 BImSchG

- Geltung für Planungen und Einzelvorhaben
- 3-schrittiges Vorgehen
- Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes (z.B. Def. störfallspezifische Faktoren)
- Schutzobjektsdefinition (z.B. Def. Wohngebiete)
- Abwägungsdirektiven (z.B. Einbeziehung städtebaulicher Belange)
- Ausnahme - Regel – Verhältnis
- Rechtsdogmatische Einordnung
- Behandlung bestehender Gemengelagen



Abstand: Beispiel Planung





Ausblick Verfahren

Nächste Schritte

- Abstimmung BMUB ✓ (03/15)
- Beteiligung (Länder/Verbände) ✓ (06/15)
- Beschluss der Bundesregierung
- Bundestag (Gesetz)
- Bundesrat (Gesetz und Verordnung)
- Veröffentlichung